

Gericht sitzt; und was sie da schuldig werden durch das Gerichts-  
urteil, das da erteilt wird, darin sollen sie die vorgenannten Graf  
Hartmanns Kinder<sup>3</sup> und ihre Erben, noch deren Amtleute nicht  
hindern noch davor schützen, da sie über die Egge<sup>9</sup> in das  
Gericht gehören, es wäre denn, dass einer der vorgenannten Bergleute,  
die zu Dalas<sup>7</sup> sitzen, an einem andern als seinem Genossen Busse  
oder Geldstrafe verschuldete, der soll es büßen dem Gericht, vor dem  
es geschieht. Es ist auch beredet wegen Geleit, welcher ehrbare Mann  
oder wer er ist, Edel, Unedel, oder Kaufmann, der mein des obge-  
nannten Grafen Albrechts<sup>2</sup> oder in meiner Erben Festungen  
kommen, es sei nach Rheineck oder nach Bluden z mit Hand-  
elsware oder ohne und Geleit begehren, die soll und mag ich, meine  
Erben, unsere Amtleute oder unsere Boten von unsertwegen von den  
vorgenannten zwei Festungen von einer zu der andern geleiten und  
nicht weiter, da es Grafen Hartmanns Kinder<sup>3</sup> oder ihrer Erben  
Geleit berührt. Ich vorgenannter Graf Albrecht<sup>2</sup>, meine Erben  
und meine Boten sollen und mögen auch reitende und gehende Leute,  
es seien Kriegsleute, Kaufleute oder andere, die denn Handelsware zu-  
gleich nicht mit ihnen führten, ohne allen Betrug geleiten von Wer-  
denberg<sup>10</sup> bis zur Fähre am Rhein, die zu Werdenberg<sup>10</sup>  
gehört und von der Fähre nach Werdenberg<sup>10</sup>. Wäre es auch, dass  
die vorgenannten Grafen Hartmanns Kinder<sup>3</sup>, Erben, Amtleute  
oder Boten mit Kriegsleuten, Kaufleuten oder mit anderen Leuten,  
wer die wären oder mit Handelsware nach Bluden z in die Stadt  
mit ihrem Geleit kämen, so haben sie Gewalt, alle die Zeit, solange das  
Geleit bei ihnen ist, dass sie sie geleiten, wohin sie wollen. Wer auch  
in die Stadt nach Bluden z kommt mit Geleit oder ohne Geleit,  
von welcher der beiden Herrschaften er Geleites begehrt, der soll und  
mag ihn von dannen geleiten, wie es oben über das Geleit geschrieben  
steht und bestimmt ist. Ich, der vorgenannte Graf Albrecht von  
Werdenberg<sup>2</sup> und meine Erben sollen auch einen Weg haben  
unter der Stadt oder ob der Stadt zu Bluden z, an welcher von  
beiden Seiten wir wollen, den man reiten und gehen möge ohne Hinter-  
list. Es soll auch der Eisenberg zu Bürs<sup>11</sup> mit allen Rechten und  
Zugehörungen der vorgenannten Grafen Hartmanns Kinder<sup>3</sup> und  
ihrer Erben sein. Dann soll weder ich oftgenannter Graf Albrecht<sup>2</sup>  
noch meine Erben mit der Jagd im Walgau nichts zu schaffen  
haben. Es ist beredet, dass ich obgenannter Graf Albrecht<sup>2</sup> und